

Grundsätze zur Uebernahme der Ausstellung

Oesterreichischer Malerei (XIX. & XX. Jahrh.)

im Zürcher Kunsthaus, Mai 1918.

1. Die Ausstellung trägt einen rein künstlerischen Charakter, jede andersgeartete Kundgebung ist im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange damit zu unterlassen.
2. Die Ausstellung gilt ganz als Unternehmung der Zürcher Kunstgesellschaft, ist also privater d.h. weder offizieller noch offiziöser Art. Sie wird vor ihrer Eröffnung in Zürich nirgendwo weder im Auslande noch im schweizerischen Inland gezeigt.
3. Die Zürcher Kunstgesellschaft trägt weder die Kosten des Hin- und Rücktransportes der Werke noch diejenigen der Verpackung und Versicherung, ausgenommen die Transportspesen für die schon vor der Ausstellung in der Schweiz befindlichen und nachher in der Schweiz verbleibenden Werke.
4. Von den Bruttoverkaufsbeträgen, die an das Zürcher Kunsthaus in Schweizergeld zu entrichten sind, erhält die Zürcher Kunstgesellschaft 10% als Verkaufsprovision und die Unterstützungskasse schweiz. bildender Künstler 5%. Die oesterreichischen Initianten der Ausstellung bezeichnen einen bevollmächtigten Vertreter, an den die Verkaufsbeträge, abzüglich die genannten Provisionen, zur Auszahlung an die Besitzer und allfällig an die oesterreichische Künstlerunterstützungskasse auszurichten sind, und mit dem die finanzielle Abrechnung über die ganze Ausstellung überhaupt zu geschehen hat.